

# Alternativvorschläge für die Optimierung der Sozialhilfekosten im Kanton Bern

**Wie können Einsparungen in der Sozialhilfe realisiert werden, ohne den Grundbedarf unter das Niveau der SKOS-Richtlinien zu senken?**

Vorschläge zur Revision des Sozialhilfegesetzes der Städte Bern, Burgdorf und Langenthal sowie der Gemeinde Ostermundigen.

29. Juni 2017

## Inhalt

1.	Zusammenfassung	3
2.	Ausgangslage	5
3.	Zwischenergebnis	9
4.	Optimierungsvorschläge für die Sozialhilfe	10
4.1	Masterplan Arbeitsintegration	10
4.2	Optimierung von Anreizleistungen	15
4.3	Kosteneinsparungen bei Heimaufenthalten	16
4.4	Optimierung der Gesundheitskosten	17
5.	Sparpotenzial der Optimierungsvorschläge	19
6.	Vorschläge für Anpassungen im Sozialhilfegesetz (SHG)	21
7.	Glossar	26
8.	Anhang 1: Medienmitteilung des Regierungsrats zur Teilrevision des Sozialhilfegesetzes vom 3. Januar 2017	27
9.	Anhang 2: SKOS-Grundbedarf: Aktualisierte Berechnungen des BFS, 2014	29
10.	Anhang 3: Integrationszulage und Einkommensfreibetrag in den Kantonen	31

## 1. Zusammenfassung

Die Gemeinderäte der Städte Bern, Burgdorf und Langenthal sowie die Gemeinde Ostermundigen widersetzen sich keineswegs weiteren Sparmassnahmen in der Sozialhilfe. Es ist klar und unbestritten, dass der Kanton Bern alle sinnvollen, zielführenden und sozialpolitisch vertretbaren Massnahmen zur Verbesserung des Finanzhaushalts prüfen muss. Bei näherer Betrachtung bezweifeln die Gemeinderäte von Bern, Burgdorf, Langenthal und Ostermundigen jedoch, ob die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Sparmassnahmen diese Kriterien erfüllen.

Die regierungsrätlichen Vorschläge gehen ohne nähere Begründung davon aus, dass Kürzungen beim Grundbedarf und höhere Anreizleistungen zwangsläufig zu einer höheren Erwerbsbeteiligung von unterstützten Personen führen. Die Realität in der Sozialhilfe zeigt jedoch ein ganz anderes Bild: Wer in der Sozialhilfe ist, ist entweder «working poor» oder von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert, seit längerer Zeit arbeitslos, oft gesundheitlich angeschlagen und deshalb ohne professionelle Hilfe kaum in der Lage, wieder eine Stelle mit einem existenzsichernden Einkommen zu finden.

**Kürzungen bei der Sozialhilfe, wie sie der Regierungsrat vorschlägt, verschlechtern in erster Linie die soziale Situation der Betroffenen, führen aber nicht zu einer relevanten Verbesserung der Arbeitsintegration von unterstützten Personen.** Die regierungsrätlichen Vorschläge wollen mit finanziellen Massnahmen auf der individuellen Ebene die Sozialhilfequote senken und die Sozialhilfekosten reduzieren. Dieser Ansatz ist jedoch nicht zielführend: Die Probleme der unterstützten Personen sind zunehmend **strukturelle Probleme**, welche nicht mit individuellen Leistungskürzungen und finanziellen Anreizen gelöst werden können. Personen in der Sozialhilfe sind mehrheitlich beruflich nicht qualifiziert und vielfach nur bedingt arbeitsmarktauglich. Für diese Personen gibt es immer weniger Stellen, daran vermögen auch reduzierte Grundbedarfsleistungen und höhere Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nichts zu ändern.

Solange es sozialpolitisch sinnvolle Alternativen gibt, sind Kürzungen des Grundbedarfs unter die Ansätze der SKOS nicht vertretbar. Weitere Leistungskürzungen sind auch deshalb problematisch, weil der Kanton Bern bereits heute deutlich unterdurchschnittliche Sozialhilfeleistungen ausrichtet.

Mit den nachfolgend näher erläuterten vier Massnahmen können bedeutende Einsparungen in der Sozialhilfe erreicht werden, ohne den Grundbedarf unter die SKOS-Grenze zu senken:

- Masterplan Arbeitsintegration
- Einsparungen bei Heimplatzierungen von Kindern und Jugendlichen
- Einsparungen bei den Krankenkassen-Prämien
- Optimierung der Anreizleistungen – auch zur Vermeidung von weiteren Schwelleneffekten

Die vier Massnahmen werden unter Punkt 4 dargestellt. Einleitend können sie kurz wie folgt umrissen werden:

Damit Personen aus der Sozialhilfe besser in den Arbeitsmarkt integriert werden können, braucht es ein von der öffentlichen Hand und der Wirtschaft getragenes Arbeitsintegrationsprogramm, welches auch auf Personen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit ausgerichtet ist. Der nachfolgend vorgeschlagene **Mas-**

**terplan Arbeitsintegration** ist entsprechend konzipiert, basiert auf Erfahrungen der Sozialdienste und beinhaltet ein erhebliches Sparpotenzial. Nach Auffassung der Gemeinderäte der Städte Bern, Burgdorf und Langenthal sowie der Gemeinde Ostermundigen ist es sozialpolitisch bedeutend sinnvoller, gezielt in die Arbeitsintegration zu investieren anstatt einfach Leistungen zu kürzen.

Bei den **Heimplatzierungen von Kindern und Jugendlichen** besteht ein - seit Jahren auch von der kantonalen Politik eingefordertes - erhebliches Optimierungspotenzial. Es handelt sich hierbei um «Situationsbedingte Leistungen», welche im Fokus der vom Grossen Rat überwiesenen Motion Studer stehen. Kostensenkungen sind auch im **Gesundheitsbereich** realisierbar, wie Pilotprojekte in einzelnen Gemeinden zeigen. Differenziert zu beurteilen sind die Vorschläge des Regierungsrats im Bereich der **Anreizleistungen**. Zwar ist es richtig, die Integrationszulage massvoll zu erhöhen, damit es im Kanton Bern wieder möglich wird, die Integrationsleistungen unterstützter Personen differenziert finanziell zu belohnen. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene massive Erhöhung des Einkommensfreibetrags schießt aber weit übers Ziel hinaus und führt zu zusätzlichen Schwelleneffekten. Damit wird die Ablösung von der Sozialhilfe nicht gefördert, sondern im Gegenteil behindert. Nachfolgend werden deshalb Vorschläge für eine zweckmässige Neuregelung der Anreizleistungen in der Sozialhilfe im Kanton Bern gemacht.

Mit den Vorschlägen von bernischen Städten und Gemeinden werden die im Kanton Bern bereits heute unterdurchschnittlichen Leistungen an die Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe nicht weiter gekürzt, sondern die Chancen von Sozialhilfe Beziehenden auf eine berufliche Wiedereingliederung gezielt verbessert.

Die vorgeschlagenen Massnahmen führen je nach Variante zu **zusätzlichen Einsparungen von 24,3 bis 32 Mio. Franken pro Jahr**. Sie sind sowohl aus einer sozialpolitischen wie auch einer fachlichen Sicht den vom Regierungsrat geplanten Kürzungen vorzuziehen. Die Vorschläge der Städte Bern, Burgdorf und Langenthal sowie der Gemeinde Ostermundigen sind als konstruktive und **sozialverträgliche Alternative** zu den Vorschlägen des Regierungsrats gedacht.

Die Optimierungsmassnahmen werden ergänzt durch **konkrete Gesetzesformulierungen**, so dass der Grosse Rat ohne zeitliche Verzögerung über die hier vorgelegten Alternativen zu den regierungsrätlichen Massnahmen befinden kann.

## 2. Ausgangslage / Sparziele des Regierungsrates

Neben den Sparbeschlüssen auf kantonaler Ebene wirken sich auch die beiden Revisionen der SKOS-Richtlinien von 2015 und 2016 kostenvermindernd aus. Die SKOS-Richtlinienrevision verfolgte - nicht zuletzt getrieben durch Kritik aus dem Kanton Bern - auch das Ziel, die Sozialhilfeausgaben zu senken. Die Sozialdirektorenkonferenz hat entsprechende Beschlüsse gefasst und u.a. Zulagen gestrichen, Leistungen gekürzt und den Sanktionsrahmen in der Sozialhilfe erweitert. Aus den revidierten SKOS-Richtlinien, welche vom Regierungsrat für den Kanton Bern übernommen wurden, ergeben sich deshalb bedeutende zusätzliche Spareffekte.

Weil der Kanton Bern bereits bedeutende Einsparungen bei den Sozialhilfeleistungen realisiert hat, liegen diese sowohl beim Grundbedarf wie auch bei der Integrationszulage heute schon teilweise deutlich unter den in andern Kantonen ausgerichteten Leistungen. Eine zusätzliche Kürzung der Leistungen ist aus sozialpolitischer Sicht nicht vertretbar. Sie würde in erster Linie **Kinder und Jugendliche** treffen. Kinder und Jugendliche sind die schwächste und mit 32% der unterstützten Personen auch die **grösste Gruppe in der Sozialhilfe**. Kein anderer Kanton weist einen so hohen Anteil von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe auf wie der Kanton Bern.<sup>1</sup>

Konkret will der Regierungsrat den **Grundbedarf** in der Sozialhilfe um mindestens 10% kürzen. Für einzelne Gruppen von unterstützten Personen sollen die Kürzungen sogar bis zu 30% ausmachen (vgl. hierzu die nachfolgende Tabelle). Aus dem Grundbedarf sind grundsätzlich alle Kosten für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Haushalt, Mobilität und Freizeit zu decken. Nicht aus dem Grundbedarf zu finanzieren sind die Miete und die Gesundheitskosten. Die Leistungen für den Grundbedarf liegen im Kanton Bern bereits heute unter den Ansätzen der SKOS.

### Vom Regierungsrat geplante Kürzungen beim Grundbedarf (Beträge in Fr./Monat, Stand Mai 2017)

	Ansätze nach SKOS	Heutige Ansätze im Kanton Bern	Gekürzte Ansätze gemäss Vorschlag des Regierungsrats
Einzelperson	986.-	977.-	887.-
Zweipersonenhaushalt	1509.-	1495.-	1358.-
Vierköpfige Familie	2110.-	2090.-	1899.-

<sup>1</sup> Im Durchschnitt der Kantone liegt der Anteil von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe bei 29% (Quelle: BFS)

Der Grundbedarf in der Sozialhilfe liegt bereits heute erheblich unter dem 2005 angestrebten Referenzwert<sup>2</sup>. Eine Untersuchung des Bundesamts für Statistik zeigt, dass der Grundbedarf für Ein- und Zweipersonenhaushalte eigentlich um ca. 100 Franken pro Monat erhöht werden müsste, um den im Jahr 2005 festgelegten Zielwert zu erreichen. Der Grundbedarf in der Sozialhilfe liegt zudem deutlich unter dem Grundbedarf bei den Ergänzungsleistungen zu AHV und IV.

#### Leistungen in verschiedenen Existenzsicherungssystemen (Beträge in Fr./Monat)

	Sozialhilfe gemäss SKOS	Ergänzungsleistungen zu AHV und IV	Betriebsrechtliches Existenzminimum
Grundbedarf für eine Einzelperson	986.-	1607.-	1200.-
Grundbedarf für Familie mit 1 Kind	1834.-	3251.-	2100.-
Miete und Krankenkasse	Zusätzlich	Zusätzlich	Zusätzlich

Für besondere Aufwendungen (z.B. Kinderbetreuungskosten, Zahnarzt) können in der Sozialhilfe im Einzelfall zusätzliche Leistungen ausgerichtet werden. Diese machen im Kanton Bern ca. 5% des Gesamtaufwands aus.

#### Für die Gemeinderäte von Bern, Burgdorf, Langenthal und Ostermundigen ist es aus folgenden Gründen nicht vertretbar, im Kanton Bern die Leistungen in der Sozialhilfe weiter zu kürzen:

- Kürzungen beim Grundbedarf tragen nicht dazu bei, die Armut zu verringern und die Ablösung von der Sozialhilfe zu fördern. Zu befürchten sind vielmehr eine weitere Verschlechterung der materiellen und sozialen Situation der Betroffenen und eine deshalb noch zusätzlich erschwerte gesellschaftliche und berufliche Integration.
- Der Grundbedarf in der Sozialhilfe liegt im Kanton Bern bereits heute unter den SKOS-Ansätzen.
- Sozialhilfeleistungen wurden in den letzten Jahren bereits erheblich gekürzt oder sogar vollständig gestrichen (Minimale Integrationszulage MIZ)
- Der Grundbedarf in der Sozialhilfe ist im Vergleich mit anderen Existenzminima bescheiden. Er liegt insbesondere deutlich unter dem Grundbedarf der Ergänzungsleistungen zu AHV und IV.
- Der Grundbedarf ist kein Kostentreiber in der Sozialhilfe. Steigende Kosten ergeben sich vor allem wegen den Mieten und Krankenkassenprämien.
- Der Grundbedarf wurde im Kanton Bern seit 2005 nicht erhöht, im Gegenteil: 2015 wurde er bereits für grosse Familien und junge Erwachsene reduziert.
- Kürzungen beim Grundbedarf würden in besonderem Mass Kinder und Jugendliche als grösste und schwächste Gruppe in der Sozialhilfe treffen.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu die Studie des BFS im Angang 2. Der Grundbedarf in der Sozialhilfe soll sich nach dem Einkommen der 10% einkommensschwächsten Haushalten in der Schweiz richten. Dieser Wert wird gemäss der Studie des Bundesamts für Statistik heute bereits deutlich unterschritten.

- Es ist nicht einsehbar, warum Bedürftige im Kanton Bern schlechter gestellt werden sollen als Minderbemittelte in anderen Kantonen.

Die Finanzstatistik des Bundes zeigt, dass der Kanton Bern 4,4%<sup>3</sup> seiner Ausgaben für Sozialhilfe und Asylwesen aufwendet – genau gleich viel wie der Durchschnitt der Kantone. Auch aus dieser Perspektive ergibt sich kein Anlass für weitere Kürzungen bei der Sozialhilfe.

Die Kompetenz zum Erlass der Unterstützungsrichtlinien liegt heute nicht mehr bei der SKOS, sondern bei der Sozialdirektorenkonferenz (SOKD), so dass die Unterstützungsrichtlinien politisch abgestützt und national koordiniert sind. Es kann nicht sein, dass der Kanton Bern als mit Abstand grösster Nehmerkanton im Finanzausgleich des Bundes die Koordinationsbestrebungen in der Sozialhilfe mit Kürzungen unterläuft und damit die Bemühungen zur Armutsbekämpfung und Integration nicht solidarisch mitträgt.

---

<sup>3</sup> Bundesamt für Statistik, 2017, Angaben für das Jahr 2014. Auch beim Anteil der Kosten für die soziale Sicherheit an den Gesamtausgaben liegt der Kanton Bern mit 20,3% fast genau im Durchschnitt der Kantone (20,4%).

## Höhere Anreizleistungen zur Bekämpfung der Armut?

Der Regierungsrat möchte «zur Förderung der wirtschaftlichen Integration der Sozialhilfebeziehenden»<sup>4</sup> die Integrationspauschale und den Einkommensfreibetrag erhöhen:

- Die **Integrationszulage** (IZU) beträgt gemäss den SKOS-Richtlinien zwischen 100 und 300 Franken pro Person und Monat. Der Kanton Bern hat die Integrationszulagen 2014 als Sparmassnahme auf 100 Franken gesenkt. Neu soll die Integrationszulage wieder bis zu 300 Franken pro Monat betragen können.
- Die SKOS-Richtlinien legen fest, dass auf Erwerbseinkommen ein **Einkommensfreibetrag** (EFB) von 400 bis 700 Franken pro Monat gewährt wird. Heute werden im Kanton Bern in den ersten sechs Monaten des Sozialhilfebezugs nach dem Beschäftigungsgrad abgestufte EFB von 200 bis 600 Franken pro Monat gewährt, nachher maximal 400 Franken pro Monat. Der Regierungsrat möchte den Einkommensfreibetrag im Kanton Bern auf 400-700 Franken erhöhen und damit das Maximum gemäss den SKOS-Richtlinien voll ausschöpfen.

Ob höhere Anreizleistungen zu einer besseren Integration in den Arbeitsmarkt führen, ist wissenschaftlich kaum erforscht. Aufgrund der bisherigen Forschungsergebnisse und aufgrund der Erfahrungen in der Sozialhilfepraxis ist zu bezweifeln, ob höhere Anreizleistungen eine wirksame Massnahme zur Verringerung der Armut sind. Viele Personen in der Sozialhilfe sind einerseits seit längerer Zeit arbeitslos. Andererseits sind sie sehr oft gesundheitlich angeschlagen und sind mehrheitlich beruflich nicht qualifiziert. Wegen dieser schwierigen Ausgangslage führen höhere Anreizleistungen kaum zu einer höheren Erwerbsbeteiligung. Die individuellen Problemlagen verhindern oft eine erfolgreiche Stellensuche.

Für Personen ohne Berufsabschluss liegt die Erwerbslosenquote im Kanton Bern bereits heute bei 11%. Bei dieser hohen Arbeitslosigkeit ist es wenig wahrscheinlich, dass Personen mit gesundheitlichen Problemen und fehlender Qualifikation einfacher eine Stelle finden, wenn die Anreizleistungen erhöht werden.

Erhebliche Zweifel sind angebracht, ob höhere Einkommensfreibeträge den gewünschten positiven Effekt haben werden. **Es fehlen vor allem Stellen für Niedrigqualifizierte.** Daran ändern auch höhere Einkommensfreibeträge nichts. Zudem würde die Erhöhung der Einkommensfreibeträge die Schwelleneffekte vergrössern, was die Ablösung von der Sozialhilfe behindert. Die Sozialhilfe soll existenzsichernd sein und die Erwerbsarbeit in einem gewissen Umfang honorieren. Wenn eine Person aber zusätzlich zu den Leistungen für den Grundbedarf, die Miete und die Krankenversicherung noch einen EFB von 700 Franken erhält, wird die Differenz zu Niedriglöhnen unnötig vergrössert und die Ablösung von der Sozialhilfe dadurch erschwert.

Sinnvoll erscheint jedoch eine massvolle Erhöhung der **Integrationszulage in begründeten Fällen**, weil seit der Reduktion dieser Leistung per 1.1.2014 keine sachgerechte und differenzierte Honorierung von besonderen Integrationsleistungen mehr möglich ist.

---

<sup>4</sup> Vgl. hierzu die Medienmitteilung des Regierungsrats vom 3. Januar 2017 im Anhang

### 3. Zwischenergebnis

Die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Massnahmen führen zwar zu weiteren Einsparungen in der Sozialhilfe. Sie sind aber nach Ansicht der Gemeinderäte von Bern, Biel, Burgdorf, Langenthal und Ostermündigen sozialpolitisch und fachlich nicht vertretbar. Zudem tritt der erwartete Spareffekt mit diesen Massnahmen kaum ein, weil sie nicht geeignet sind, die Erwerbsbeteiligung von Personen in der Sozialhilfe substanziell zu erhöhen.

**Reduzierte Grundbedarfsleistungen treffen in hohem Mass Kinder und Jugendliche.** Diese Kürzungen sind aber auch deshalb abzulehnen, weil der Grundbedarf in der Sozialhilfe bereits heute tief angesetzt ist und weitere Kürzungen integrationshemmend wirken und Bedürftige im Kanton Bern deutlich schlechter stellen würden als Sozialhilfebeziehende in anderen Kantonen.

Die vom Regierungsrat angestrebten Erhöhungen bei den Anreizleistungen sind näher zu prüfen. Sie führen aber kaum dazu, die Abhängigkeit von der Sozialhilfe substanziell zu reduzieren und beinhalten zudem die Gefahr von zusätzlichen Schwelleneffekten.

Sinnvoll sind **Optimierungsmassnahmen** in der Sozialhilfe, welche

- sozialpolitisch vertretbar sind
- die Integration sowie die Erwerbsbeteiligung wirksam verbessern
- durch intelligente Lösungen Kosten reduzieren
- die Effizienz des System Sozialhilfe insgesamt erhöhen
- die SKOS-Richtlinien nicht unterlaufen

**Die nachfolgenden Vorschläge werden diesen Anforderungen gerecht.** Sie sind bewusst als **Alternative zu den Vorschlägen des Regierungsrats** konzipiert. Sie wollen einerseits sicherstellen, dass zusätzliche Sparmassnahmen in der Sozialhilfe realisiert werden können und andererseits verhindern, dass Sparmassnahmen die Lebenssituation der sozial schwächsten Mitglieder der Gesellschaft verschlechtern.

## 4. Optimierungsvorschläge für die Sozialhilfe

Die Gemeinderäte von Bern, Burgdorf, Langenthal und Ostermundigen erachten Optimierungen in den folgenden Bereichen als sinnvoll:

- Förderung der Arbeitsintegration
- Optimierung von Anreizleistungen
- Kosteneinsparungen bei Heimaufenthalten
- Optimierung der Krankenkassenprämien

Für diese vier Bereiche werden nachfolgend Vorschläge entwickelt. Diese zeigen auf, wie sozialpolitisch vertretbare Optimierungsmassnahmen ausgestaltet werden können und welches Sparpotenzial sie beinhalten. Die Vorschläge sind als Inputs für die weitere politische und fachliche Diskussion gedacht, sie müssen selbstverständlich (z.B. auf Verordnungsstufe) weiter verfeinert werden. Wo es zur Umsetzung der Optimierungsmassnahmen gesetzgeberische Massnahmen braucht, werden entsprechende Vorschläge für die Revision des Sozialhilfegesetzes gemacht.

### 4.1 Masterplan Arbeitsintegration

Die Integration von nicht erwerbstätigen Personen in den Arbeitsmarkt ist unter sozialpolitischen und finanziellen Gesichtspunkten die beste Optimierungsmassnahme für die Sozialhilfe. Das zeigt folgende beispielhafte Rechnung:

Eine nicht erwerbstätige Einzelperson muss von der Sozialhilfe für Grundbedarf, Miete und Krankenkassenprämie pro Monat mit ca. 2400 Franken unterstützt werden. Hinzu kommen in vielen Fällen situationsbedingte Leistungen, so dass sich für eine Einzelperson monatliche Kosten von ca. 2500 Franken und damit jährliche Kosten von 30'000 Franken ergeben. Wenn es gelingen würde, 1000 nicht erwerbstätige Einzelpersonen zusätzlich in den Arbeitsmarkt zu vermitteln, ergäben sich für die Sozialhilfe deshalb Einsparungen von 30 Mio. Franken pro Jahr.

Die Sozialhilfe versucht schon heute mit allen verfügbaren Mitteln, unterstützte Personen in den Arbeitsmarkt zu vermitteln. Das gelingt in vielen Fällen, in andern Fällen aber auch nicht. Gründe hierfür sind vor allem fehlende Arbeitsmöglichkeiten für Unqualifizierte und die eingeschränkte Arbeitsmarktfähigkeit der zu vermittelnden Personen. Wenn 1000 Personen zusätzlich in den Arbeitsmarkt integriert werden sollen, braucht es hierfür einen beträchtlichen Aufwand: Es sind Firmen zu suchen, welche diese Personen anstellen, es braucht Fördermassnahmen (Förderung von Grundkompetenzen, Qualifizierungsmassnahmen) und es braucht eine Begleitung und Betreuung dieser Personen (Job Coaching) und der Betriebe auch nach der Anstellung (Supported Employment).

Wegen den häufig vorkommenden gesundheitlichen Problemen kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle vermittelten Personen ein branchenübliches und existenzsicherndes Einkommen erzielen können. Deshalb sind für Personen mit Leistungseinschränkungen Teillohnstellen zu suchen bzw. zu schaffen. Dieser Ansatz hat sich im Kanton Bern in den letzten Jahren sehr bewährt<sup>5</sup>, ist aber noch ausbaufähig.

Die theoretisch mögliche Einsparung von 30 Mio. Franken bei 1000 zusätzlich in den Arbeitsmarkt integrierten Personen wird somit reduziert:

- durch die Kosten der Vermittlung und Betreuung
- durch Kosten von Fördermassnahmen
- weil ein Teil der vermittelten Personen lediglich einen Teillohn erhält

Damit es gelingt, 1000 Personen zusätzlich in den Arbeitsmarkt zu integrieren, braucht es ein von der öffentlichen Hand finanziertes und von der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Kanton und Gemeinden und den staatsnahen Betrieben aktiv mitgetragenes Projekt. Für die Vermittlung von zusätzlich 1000 Personen in den Arbeitsmarkt ist mit einer Projektdauer von 3 Jahren zu rechnen.

Ein derartiges Projekt ist **Neuland**, weshalb die Berechnungen nicht auf gesicherten Annahmen beruhen. Weil ein derartiges Projekt sehr anspruchsvoll ist, wird der **Vollvariante** mit zusätzlich 1000 in den Arbeitsmarkt zu integrierenden Personen eine **reduzierte Variante** mit 600 zusätzlichen Anstellungen im Arbeitsmarkt gegenübergestellt.

<b>Ausgaben</b>	<b>Vollvariante: 1000 Stellen Aufwand/Jahr</b>	<b>Reduzierte Variante: 600 Stellen Aufwand/Jahr</b>	<b>Bemerkungen</b>
Personal- und Infrastrukturkosten für die Vermittlung und Betreuung (Job Coaching, Vollkosten bei einem Betreuungsverhältnis von 1 Jobcoach auf 50 Vermittlungen) 20 zusätzliche Stellen für die Vollvariante, 12 zusätzliche Stellen für die reduzierte Variante	3 Mio.	1,8 Mio.	Diese Stellen sollen einerseits dezentral im BIAS-System und andererseits z.B. bei jobtimal.ch geschaffen werden.
Individuelle Fördermassnahmen für Stellensuchende	1 Mio.	0,6 Mio.	
Begleitmassnahmen, Kommunikation, Marketing	0,5 Mio.	0,4 Mio.	vor allem bei der Lancierung des Projekts
<b>Aufwand Total pro Jahr</b>	<b>4,5 Mio. Franken</b>	<b>2,8 Mio. Franken</b>	

<sup>5</sup> Das von Kanton Bern subventionierte Programm jobtimal.ch vermittelt seit einigen Jahren erfolgreich Personen mit Leistungseinschränkungen in den Arbeitsmarkt. Nähere Angaben hierzu sind abrufbar unter [www.jobtimal.ch](http://www.jobtimal.ch)

Einsparungen	Vollvariante Betrag/Jahr	Reduzierte Variante Betrag/Jahr	Bemerkungen
Annahme: 50% der vermittelten Personen erzielen ein existenzsicherndes Einkommen, daraus ergeben sich folgende Einsparungen: 500 x Fr. 30'000 = 15 Mio. (Vollvariante) bzw. 300 x Fr. 30'000 = 9 Mio. (reduzierte Variante). Die andern 50% der vermittelten Personen erzielen im Schnitt ein Einkommen, welches 50% des existenzsichernden Betrags ausmacht. Die Einsparungen betragen somit 500 x Fr. 15'000 = 7,5 Mio. (Vollvariante) bzw. 300 x Fr. 15'000 = 4,5 Mio. (reduzierte Variante).	22,5 Mio.	13,5 Mio.	Die Einsparungen wachsen mit dem Projektfortschritt, weil immer mehr Personen in den Arbeitsmarkt integriert werden. Die vollen Einsparungen werden am Ende des dritten Projektjahrs erreicht und setzen sich in den Folgejahren fort.
Wegfall von Sozialarbeiterbesoldungskosten und Wegfall von Kosten für Administrativpersonal, weil 500 bzw. 300 Personen weniger durch die Sozialdienste zu betreuen sind	1 Mio.	0,6 Mio.	
Einsparungen (brutto)	23,5 Mio.	14,1 Mio.	
<b>Nettoeinsparungen pro Jahr</b>	<b>19 Mio. Franken</b>	<b>11,3 Mio. Franken</b>	

Es zeigt sich, dass Investitionen in die Arbeitsintegration zu erheblichen Einsparungen führen können. Die Frage ist allerdings, wie dieses Potenzial genutzt werden kann. Denn die Integration von in der Regel ausgesteuerten Langzeitarbeitslosen und von Personen mit geringer beruflicher Qualifikation ist aufwändig und anspruchsvoll. Schon heute werden diese Personen in den BIAS-Strukturen<sup>6</sup> mit einigem Erfolg in den Arbeitsmarkt vermittelt - dennoch bleibt festzustellen, dass die Nichterwerbsquote in der Sozialhilfe hoch ist. Lediglich ca. ein Drittel der unterstützten Erwachsenen hat eine bezahlte Stelle.

Damit die Erwerbsquote gesteigert werden kann, braucht es mehr als einen Ausbau des Anreizsystems, wie es der Regierungsrat vorschlägt. Zwar ist anzunehmen, dass höhere Anreizleistungen in Einzelfällen zur Aufnahme oder zum Ausbau der Erwerbstätigkeit führen. Tatsache ist aber, dass es vor allem **strukturelle Gründe** (hohe Arbeitslosigkeit bei nicht qualifizierten Personen) und **gesundheitliche Probleme** sind, welche die Erwerbstätigkeit behindern. Diesen Ursachen

<sup>6</sup> Vgl. die Hinweise zu den Beschäftigungs- und Integrationsangeboten der Sozialhilfe (BIAS) im Glossar unter Ziffer 7

kann nicht in ausreichendem Mass mit höheren Anreizleistungen begegnet werden. Die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Massnahmen gehen somit zu wenig auf die Ursachen der Probleme ein und sind deshalb nur bedingt zielführend.

Langzeitarbeitslosigkeit ist auch ein Wettlauf gegen die Zeit: Je länger jemand arbeitslos ist, desto geringer sind die Chancen dieser Person aus eigener Kraft wieder eine Stelle zu finden. Untersuchungen des seco zeigen, dass nach zwei Jahren Arbeitslosigkeit nur noch ca. jede hundertste Bewerbung zu einem Vorstellungsgespräch führt – eine Stelle ist sogar in noch weiterer Ferne. **Wer lange arbeitslos ist, wer über 50 Jahre alt ist und wer in seiner Leistung eingeschränkt ist, braucht für die erfolgreiche Stellensuche deshalb vor allem professionelle Unterstützung.**

Damit das Ziel erreicht werden kann, innert drei Jahren 1000 zusätzliche Personen in eine Stelle zu vermitteln, braucht es ein gemeinsames, zielgerichtetes Handeln von öffentlicher Hand und Wirtschaft. 1000 Neuanstellungen von Personen aus der Sozialhilfe lassen sich erreichen, es braucht dafür aber mehr als Appelle an die Betriebe. Vorgeschlagen wird deshalb ein behördenverbindlicher und mit der Wirtschaft abgesprochener **Masterplan Arbeitsintegration** mit folgenden Kernelementen:

#### Masterplan Arbeitsintegration

Kernelemente	Bemerkungen
<p><b>Je die Hälfte der anvisierten 1000 bzw. 600 zusätzlichen Anstellungen wird in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Sektor realisiert:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 500 bzw. 300 Anstellungen in der Wirtschaft (1. Arbeitsmarkt)</li> <li>• 500 bzw. 300 Anstellungen im staatlichen und staatlich subventionierten Bereich: in der Kantonsverwaltung, in vom Kanton geführten bzw. subventionierten Betrieben (Heime, Spitäler, Verkehrsbetriebe, soziale Einrichtungen usw.) und bei den Gemeinden</li> </ul> <p>Der Stellenaufbau erfolgt während drei Jahren grundsätzlich linear, also werden in jedem Jahr ca. 330 bzw. 200 zusätzliche Personen aus der Sozialhilfe in Stellen vermittelt.</p>	<p>Es ist Aufgabe des Kantons, mit der Wirtschaft die für die Umsetzung des Masterplans nötigen Absprachen zu treffen.</p> <p>Die Einbindung der staatlichen Anstalten und der subventionierten Betriebe erfolgt primär über Leistungsvereinbarungen und Subventionsbedingungen. Es wird hierfür eine spezielle Norm ins SHG eingefügt.</p> <p>Auch die Gemeinden sollen sich auf nach Gemeindegrösse abgestufte Richtwerte zur Anstellung von Personen aus der Sozialhilfe einigen und sich am Masterplan Arbeitsintegration beteiligen.</p> <p><b>Bern, Burgdorf, Langenthal und Ostermundigen verpflichten sich, in ihren Verwaltungen und bei gemeindenahen und subventionierten Betrieben zusätzliche Stellen für Personen aus der Sozialhilfe bereitzustellen.</b></p>
<p>Es wird dafür gesorgt, dass für die privaten und öffentlichen Arbeitgeber durch die Anstellung von Personen aus der Sozialhilfe <b>weder zusätzlicher administrativer Aufwand noch grössere Risiken</b> entstehen.</p>	<p>Das Teillohnprojekt jobtimal.ch zeigt, dass diese Anforderungen gut erfüllt werden können. Die Anstellung erfolgt dort während maximal 2 Jahren über eine eigene Temporärfirma. Der Arbeitgeber kann deshalb das Vertragsverhältnis in dieser Phase kurzfristig auflösen. Dieses Modell soll auch für den Masterplan Arbeitsintegration genutzt werden.</p>

<p><b>Für die Arbeitgeber entstehen keine zusätzlichen Kosten:</b> Wenn eine Person voll leistungsfähig ist, bezahlt der Arbeitgeber den branchenüblichen Lohn.</p> <p>Wenn eine Person nur eingeschränkt leistungsfähig ist, richtet sich der Lohn dem Teillohnansatz entsprechend nach der Leistungsfähigkeit. Der Arbeitgeber bezahlt somit nur so viel, wie er an Leistung auch erhält. Auch bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit entstehen somit für die Arbeitgeber keine zusätzlichen Kosten.</p>	<p>Diese Lösung für Personen mit Leistungseinschränkungen hat sich im Teillohnprojekt jobtimal.ch bewährt und ist sozialpartnerschaftlich abgesprochen.</p>
<p><b>Der Masterplan Arbeitsintegration will Personen aus der Sozialhilfe in den 1. Arbeitsmarkt integrieren.</b> Es geht somit um reguläre Arbeitsverträge in privaten Betrieben oder bei der öffentlichen Hand. Es geht auch darum, Personen aus Beschäftigungsprogrammen und Sozialfirmen (also aus dem 2. Arbeitsmarkt) nach Möglichkeit wieder in den 1. Arbeitsmarkt zu integrieren.</p>	<p>Auch diesbezüglich macht jobtimal.ch gute Erfahrungen. Es zeigt sich, dass sich bei einem guten Arbeitsumfeld sowohl der Beschäftigungsgrad wie auch die Leistungsfähigkeit der vermittelten Personen in der Regel rasch erhöhen.</p>
<p><b>Der Masterplan Arbeitsintegration muss sozialpartnerschaftlich abgesichert werden.</b> Personen aus der Sozialhilfe sind keine Billigarbeitskräfte, sondern müssen zu branchenüblichen Löhnen angestellt werden, allenfalls zu reduzierten Ansätzen gemäss dem Teillohnansatz.</p>	<p>Erfahrungen aus dem Projekt jobtimal.ch zeigen, dass die Sozialpartner den Teillohnansatz konstruktiv mittragen und dass sich bei einem umfassenden Einbezug der Sozialpartner keine sozialpartnerschaftlichen Komplikationen ergeben.</p>
<p>Damit ein derart anspruchsvolles Projekt erfolgreich sein kann, braucht es die aktive Mitwirkung der höchsten Ebenen von Wirtschaft und Verwaltung. Das muss in der Projektorganisation abgebildet werden. <b>Arbeitsintegration muss als gesellschaftliche Aufgabe konzipiert und zur Aufgabe der obersten Führung erklärt werden.</b></p>	<p>In der Projektsteuerung sollten sowohl Mitglieder des Regierungsrats wie auch hochrangige Vertretungen der Spitzenverbände von Wirtschaft und Gewerkschaften Einsitz nehmen.</p>
<p>Ein <b>wirksames Controlling</b> sorgt dafür, dass das Projekt auf Kurs bleibt. Eine aussagekräftige Statistik misst in jedem Quartal den Projektfortschritt. Wichtig ist auch, dass nur zusätzliche Vermittlungen dem Projekt zugerechnet werden.</p>	<p>Die bisherigen Vermittlungen der BIAS-Strukturen sind weiter zu führen. Anzustreben ist, dass zusätzliche Betriebe Personen aus der Sozialhilfe anstellen und/oder dass in bisherigen Partnerbetrieben der Sozialhilfe explizit zusätzliche Stellen für Personen aus der Sozialhilfe geschaffen werden.</p>
<p><b>Der Masterplan soll die Arbeitsintegration nachhaltig verbessern.</b> Eine fundierte Auswertung des Projekts soll Aufschluss darüber geben, wie die Erfahrungen auch nach Abschluss der dreijährigen Projektphase für die Arbeitsintegration weiter genutzt werden können.</p>	<p>Dabei ist auch zu überlegen, wie die gesammelten Erfahrungen für andere Integrationsbereiche (Asylbereich, Behindertenbereich, Arbeitslosenversicherung) genutzt werden können.</p>

## 4.2 Optimierung von Anreizleistungen

Der Regierungsrat will die Integrationszulage «zur Förderung der wirtschaftlichen Integration» von heute 100 Franken auf neu 100-300 Franken heraufsetzen und den Einkommensfreibetrag von heute 200-400 Franken (bzw. 600 in den ersten 6 Monaten) auf neu 300-700 Franken pro Monat. Dazu ist Folgendes auszuführen:

### a) Integrationszulage (IZU)

Auffallend ist, dass der Kanton Bern heute zusammen mit Basel-Stadt im interkantonalen Vergleich die tiefsten Integrationszulagen ausrichtet<sup>7</sup>. Die meisten Kantone kennen eine Integrationszulage von maximal 200 oder 300 Franken. Die seit 2014 geltende Berner Regelung ist in der Praxis nicht unproblematisch. Sie führt dazu, dass beispielsweise eine Vollzeitbeschäftigung in einem Arbeitsintegrationsprogramm lediglich mit 100 Franken Zulage pro Monat abgegolten werden kann, so dass hier kaum ein finanzieller Anreiz besteht. Aus der Sicht der Praxis wäre eine etwas grosszügigere Regelung sinnvoll, welche eine verstärkte Differenzierung je nach der Bedeutung der Integrationsleistung erlaubt.

Umgekehrt erscheint eine Heraufsetzung der Integrationszulage auf 300 Franken aus finanzpolitischen Erwägungen problematisch. Diese Erhöhung würde zu Mehrkosten von ca. 4 Mio. Franken pro Jahr führen. Sinnvoll erscheint hingegen eine **Integrationszulage von grundsätzlich 100 Franken, welche bei ausserordentlich grossen Integrationsleistungen auf 200 Franken erhöht werden kann**. Mit dieser Lösung kann der Bedeutung der Integrationsleistung im Einzelfall besser Rechnung getragen werden. Die Anpassung führt zu geschätzten Mehrkosten von 2 Mio. pro Jahr. Mit diesen Ansätzen würde der Kanton Bern sich im interkantonalen Vergleich im unteren Mittelfeld positionieren, was der Finanzlage des Kantons Rechnung trägt. Auf fachlicher Sicht gibt es keine Anzeichen dafür, dass eine Integrationszulage von maximal 300 Franken zu besseren Integrationsergebnissen führt als eine solche von maximal 200 Franken. Es ist somit eine massvolle Erhöhung der Integrationszulage anzustreben.

### b) Einkommensfreibetrag (EFB)

Im interkantonalen Vergleich liegt der Kanton Bern mit einem Einkommensfreibetrag von maximal 600 Franken (abgestuft nach dem Beschäftigungsgrad) bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bereits heute in der Spitzengruppe<sup>8</sup>. Nach 6 Monaten reduziert sich der EFB auf maximal 400 Franken, was der Regelung in diversen andern Kantonen entspricht. Mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Erhöhung des Einkommensfreibetrags auf 400-700 Franken würde der Kanton Bern die höchsten Integrationszulagen aller Kantone<sup>9</sup> ausrichten. Weil der Kanton Bern bereits heute im interkantonalen Vergleich hohe Einkommens-

---

<sup>7</sup> Vgl. hierzu die Übersicht im Anhang 3

<sup>8</sup> Vgl. hierzu Anhang 3

<sup>9</sup> Höhere Zulagen kennt einzig der Kanton Wallis, hier sind die maximal Fr. 750.- aber auf einen Haushalt bezogen und damit nur bedingt vergleichbar mit der Berner Regelung

freibeträge ausrichtet, aber dennoch eine überdurchschnittliche Sozialhilfequote aufweist, ist zu bezweifeln, ob eine weitere Erhöhung der EFB zu einer verbesserten Arbeitsmarktintegration und einer sinkenden Sozialhilfequote führen würde.

Im Gegenteil ist zu befürchten, dass eine Erhöhung des Einkommensfreibetrags die Ablösung von der Sozialhilfe erschweren wird. Wenn der Einkommensfreibetrag bei einer Vollzeitbeschäftigung 700 Franken pro Monat beträgt, so ergibt sich dadurch im Vergleich mit tiefen Erwerbseinkommen eine in vielen Fällen deutlich bessere Situation in der Sozialhilfe als ausserhalb der Sozialhilfe. **Der Anreiz zur wirtschaftlichen Selbständigkeit wird mit wachsenden Einkommensfreibeträgen immer kleiner.** Das heutige System kennt bereits genügend hohe Einkommensfreibeträge, welche die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit finanziell gut belohnen. **Eine Erhöhung der EFB ist somit problematisch und vermutlich sogar kontraproduktiv.**

Zu überlegen ist aus fachlicher Sicht, ob die heutigen höheren Beträge in den ersten 6 Monaten der Erwerbstätigkeit wirklich gerechtfertigt sind. Ein nicht befristeter und vom Beschäftigungsgrad abhängiger **Einkommensfreibetrag von 100-400 Franken** wäre aus fachlicher Sicht der heutigen Lösung mit Beträgen von 200-600 bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit und einer Reduktion auf 200-400 Franken nach 6 Monaten vorzuziehen.

### **4.3. Kosteneinsparungen bei Heimaufhalten**

Seit etlichen Jahren verlangen die Sozialdienste und auch Vorstösse im Grossen Rat von den zuständigen kantonalen Behörden, dass die hohen Kosten für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen wirksam gesteuert und gesenkt werden. Es handelt sich bei diesen Kosten – soweit sie von der Sozialhilfe übernommen werden – um **situationsbedingte Leistungen**, welche Gegenstand der Sparvorgaben der Motion Studer sind.

Im Kanton Bern sind verschiedene kantonale Ämter für die Heime und die stationären Aufenthalte in Pflegefamilien zuständig. Eine Steuerung des Angebots und der Tarife gibt es bisher kaum. Aufgrund dieser sehr unbefriedigenden Situation müssen die Sozialdienste regelmässig sehr hohe Kosten für Heimplatzierungen bezahlen und zwar unabhängig davon, ob sie eine Heimunterbringung selbst veranlasst haben oder ob die KESB eine solche Platzierung verfügt hat.

Im Jahr 2015 waren im Kanton Bern 2986 Kinder in stationären Einrichtungen und Pflegefamilien untergebracht. Davon stammten lediglich 2139 Kinder aus dem Kanton Bern, 829 Kinder kamen aus anderen Kantonen. Der Schluss ist somit naheliegend, dass es im Kanton Bern ein bedeutendes Überangebot an Heimplätzen für Kinder und Jugendliche gibt. Insgesamt wurden 2015 im Kanton Bern für die stationären Aufenthalte von Kindern und Jugendlichen **156,2 Mio. Franken** aufgewendet. Dieser Aufwand verursacht erhebliche Kosten in der Sozialhilfe, gehen doch von den 156,2 Mio. Aufwand ca. 110 Mio. Franken zu Lasten der Sozialhilferechnung.

Bisher haben die kantonalen Stellen zu wenig unternommen, um das Überangebot an Heimplätzen und die vielfach zu hohen Heimtarife in den Griff zu bekommen. Zwar wurden umfangreiche Abklärungen vorgenommen<sup>10</sup>, eine kostensenkende Strategie und griffige Massnahmen hierfür sind aber nicht in Sicht. Der neueste Fachbericht der JGK hält fest, dass der Kanton Bern bei den stationären Einrichtungen rund 30 Prozent der Plätze ausserkantonalen Kindern zur Verfügung stelle und dass deshalb «das Leistungsangebot quantitativ deutlich über dem innerkantonalen Bedarf liegt» und dass es «wenig systemimmanente finanzielle Anreize zu Kostenoptimierungen» gebe. Ein eigentlicher Blindflug ohne Kontrollinstrumente ist gemäss dem JGK-Bericht bei den Heimtarifen auszumachen: «Die Tarife sind an keine kantonalen Vorgaben gebunden und variieren stark. Die Bandbreite reicht von Fr. 95.-/Tag bis zu 520.-/Tag<sup>11</sup>. Einige Anbieter weisen nicht transparent aus, welcher Preis für welche Leistung verlangt wird (...). Entsprechend sind die Leistungen und die Leistungsabrechnungen nicht nachvollziehbar». Der JGK-Bericht kommt zum Schluss, dass es an «Transparenz über die Kosten» fehle, die «Überprüfbarkeit der Leistungserbringung» nicht gegeben sei und dass eine kantonale Steuerung von Angebot und Tarifen weitgehend inexistent sei.

Die Sozialdienste der Gemeinden können die kantonalen Steuerungsdefizite und die sich daraus mit hoher Wahrscheinlichkeit ergebenden überhöhten Heimkosten nicht beeinflussen. Alarmierend ist die Tatsache, dass der Kanton nicht etwa davon ausgeht, die hohen Kosten mit neuen Steuerungsmassnahmen in den Griff zu bekommen. Der JGK-Bericht hält lediglich fest, dass es darum gehe «die Einführung des neuen Finanzierungs-, Steuerungs- und Aufsichtsmodells kostenneutral umzusetzen». Ob dies gelingen wird, scheint gemäss dem Bericht erst noch fraglich: «Im Laufe der Konkretisierung der Arbeiten hat sich aber gezeigt, dass die Einführung des Modells (...) Mehrkosten auslösen könnte, die noch genauer zu beziffern sind.»

Es bleibt somit festzustellen, dass eine wirksame Angebots- und Kostensteuerung nicht in Sicht ist und im Gegenteil sogar mit steigenden Kosten für die Sozialhilfe zu rechnen ist. Diese Ausgangslage ist vor allem auch deshalb unverständlich, weil andere Kantone sehr wohl und erfolgreich die Heimkosten steuern und wirksam begrenzen. So legt beispielsweise im Kanton Solothurn der Regierungsrat fest, welche Einrichtungen vom Kanton anerkannt werden und wie hoch deren Tarife sein dürfen. Dass dieses Modell erfolgreich ist, zeigt sich etwa daran, dass der höchste Tagesansatz für längerfristige Platzierungen im Kanton Solothurn Fr. 325.- beträgt und damit deutlich unter den Ansätzen im Kanton Bern liegt.

Es ist für Aussenstehende nicht möglich, abzuschätzen, welches Sparpotenzial bei den Heimplatzierungen im Kanton Bern existiert. Unhaltbar erscheint jedoch, dass der Kanton nicht einmal ernsthaft den Versuch unternemen will, die ungesteuert gewachsenen Strukturen und Tarife auf ein erträgliches Niveau zurückzufahren. Angesichts der beschriebenen Ausgangslage erscheint es vertretbar, als Arbeitshypothese davon auszugehen, dass in diesem Bereich **10% des Aufwands eingespart** werden können, was für den Kanton zu Einsparungen von ca. 15 Mio. Franken pro Jahr führen würde. Weil zu Lasten der Sozialhilfe ca. 110 Mio. Franken pro Jahr an Kosten anfallen, beträgt die angenommene Einsparung hier ca. **11 Mio. Franken pro Jahr**. Aus Sicht von Bern, Biel, Burgdorf, Langenthal und Ostermundigen besteht bei der Begrenzung der Platzierungskosten und der Angebotssteuerung dringender Handlungsbedarf. Mit klaren Steuerungs- und Tarifvorgaben ist hier eine substanzielle Kostensenkung zu erreichen.

---

<sup>10</sup> Vgl. etwa den Fachbericht «Optimierung der ergänzenden Hilfe zur Erziehung im Kanton Bern», JGK, März 2017

<sup>11</sup> Eine Kostenübersicht von JGK, GEF und POM für das Jahr 2017 weist sogar noch deutlich höhere Heimtarife aus. Gemäss dieser Tabelle liegen die Tagesansätze bei 13 stationären Angeboten teilweise deutlich höher als Fr. 520.- pro Tag.

Weil die Kosten für die Aufenthalte von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien einen erheblichen Teil der Sozialhilfaufwendungen ausmachen und zu befürchten ist, dass diese Kosten u.a. wegen Neuerungen im Abrechnungssystem (Projekt für die Umstellung auf die reine Subjektfinanzierung) weiter anwachsen, ist es dringend nötig, **Platzierungskosten gesondert auszuweisen** und aus der Sozialhilferechnung auszugliedern. Nur so kann die Kostentransparenz für die eigentlichen Sozialhilfekosten verbessert werden.

#### 4.4 Optimierung der Gesundheitskosten

Die Sozialhilfe kommt nach Abzug der Prämienverbilligung für die Krankenkassenprämien der unterstützten Personen auf. Die Aufwendungen der Sozialhilfe für die Krankenversicherung belaufen sich im Kanton Bern auf mehr als 50 Mio. Franken pro Jahr. Die kantonale Sozialhilfeverordnung regelt, dass unterstützte Personen sich in einer der zehn günstigsten Krankenkassen versichern müssen, wobei die Kosten für die tiefstmögliche Franchise anrechenbar sind. Häufig wählen deshalb unterstützte Personen diese Franchise. Das führt in vielen Fällen mit hohen Gesundheitskosten zu einer günstigen Lösung. Für bestimmte Klientengruppen, insbesondere für jüngere gesunde Personen, wären aber bei der Wahl einer höheren Franchise substanzielle Einsparungen möglich.

Die Stadt Bern hat in einem Pilotversuch geprüft, wie sich höhere Franchisen bei ausgewählten Personengruppen auf die Kosten für die Sozialhilfe auswirken. Für 94 Personen mit einer gewählten Franchise von 2500 Franken ergaben sich im Jahr 2016 Einsparungen von ca. Fr. 76'000.- pro Jahr. Hochgerechnet auf den ganzen Kanton kann davon ausgegangen, dass das Sparpotenzial von hohen Franchisen bei ausgewählten Klientengruppen bei ca. **3 Mio. Franken pro Jahr** liegt.

Es ist deshalb sinnvoll und für die unterstützten Personen in keiner Weise nachteilig, wenn für bestimmte Personengruppen vermehrt eine hohe Franchise gewählt wird. Damit diese Lösung nicht in jedem Einzelfall ausgehandelt werden muss, erscheint es richtig, die gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass der Sozialdienst für bestimmte Personengruppen eine hohe Franchise anordnen kann. Auf diese Weise können bedeutende Einsparungen bei den Gesundheitskosten erreicht werden, ohne dass dies zu sozialpolitisch unerwünschten Effekten oder einer Reduktion der Sozialhilfeleistungen im Einzelfall führt.

## 5. Sparpotenzial der Optimierungsvorschläge

Zusammenfassend ergeben sich für die oben skizzierten Optimierungsmassnahmen folgende Einsparungen:

### Variante 1: Vollvariante beim Masterplan Arbeitsintegration

Massnahme	Mehraufwand pro Jahr in Mio.	Minderaufwand pro Jahr in Mio.	Saldo in Mio. (- = Einsparung)
<b>Vollvariante</b> Masterplan Arbeitsintegration	4,5	23,5	-19
Optimierung von Anreizleistungen	2	1	1
Kosteneinsparung bei Heimaufenthalt	-	11	-11
Optimierung der Gesundheitskosten	-	3	-3
Total	6,5	38,5	-32
<b>Gesamteinsparungen somit</b>	<b>32 Mio. Franken/Jahr</b>		

### Variante 2: Reduzierte Variante beim Masterplan Arbeitsintegration

Massnahme	Mehraufwand pro Jahr in Mio.	Minderaufwand pro Jahr in Mio.	Saldo in Mio. (- = Einsparung)
<b>Reduzierte Variante</b> Masterplan Arbeitsintegration	2,8	14,1	-11,3
Optimierung von Anreizleistungen	2	1	1
Kosteneinsparung bei Heimaufenthalt	-	11	-11
Optimierung der Gesundheitskosten	-	3	-3
Total	4,8	29,1	-24,3
<b>Gesamteinsparungen somit</b>	<b>24,3 Mio. Franken/Jahr</b>		

Es zeigt sich, dass auch ohne Unterschreitung des SKOS-Grundbedarfs erhebliche Optimierungen in der Sozialhilfe möglich sind. Diese führen zu wiederkehrenden Einsparungen von insgesamt 36 Mio. Franken (bei der Vollvariante Masterplan Arbeitsintegration) bzw. 24,3 Mio. Franken (bei der reduzierten Variante Masterplan Arbeitsintegration). **Die Einsparungen liegen damit deutlich über den vom Regierungsrat mit seinen Massnahmen anvisierten Einsparungen von 15 bis 25 Mio. Franken pro Jahr.**

## 6. Vorschläge für Anpassungen im Sozialhilfegesetz (SHG)

### Masterplan Arbeitsintegration

Bisheriger Gesetzestext	Vorschlag für neue Bestimmung	Kommentar
<p>Art. 72 SHG</p> <p><i>Berufliche Integration und Beschäftigungsangebote</i></p> <p>1 Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt die erforderlichen Angebote zur Beschäftigung, Arbeitsvermittlung und beruflichen Wiedereingliederung von gegenüber der Arbeitslosenversicherung nicht anspruchsberechtigten Erwerbslosen bereit.</p> <p>2 Sie sorgt beim Abschluss der Leistungsverträge für eine angemessene regionale Angebotsverteilung.</p> <p>3 Sie legt jährlich die maximal lastenausgleichsberechtigten Gesamtkosten für Beschäftigungsprogramme fest.</p> <p>4 Sie kann Gemeinden, die darüber hinaus auf eigene Kosten ergänzende Angebote bereitstellen, Beiträge an die Kosten dieser Angebote gewähren.</p> <p>5 Sie sorgt für die Koordination mit den Angeboten der Arbeitsmarktbehörden.</p>	<p>Art. 72 SHG</p> <p><i>Berufliche Integration und Beschäftigung</i></p> <p>1 Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion sorgt dafür, dass in allen Regionen ein angemessenes Angebot zur Stellenvermittlung, Beschäftigung, beruflichen Wiedereingliederung und Qualifizierung von Personen, welche durch die Sozialhilfe unterstützt werden, bereitgestellt wird.</p> <p>2 Sie schliesst hierfür mit geeigneten Partnern Leistungsverträge ab.</p> <p>3 Sie kann Gemeinden, die darüber hinaus auf eigene Kosten ergänzende Angebote bereitstellen, Beiträge an die Kosten dieser Angebote gewähren.</p> <p>4 Sie sorgt für die Koordination der Angebote der Sozialhilfe mit den Angeboten der Arbeitsmarktbehörden und des Asyl- und Flüchtlingsbereichs.</p> <p>5 Staatliche und massgeblich vom Staat beherrschte Betriebe und Anstalten sowie Institutionen und Betriebe, welche massgeblich vom Staat subventioniert werden, können verpflichtet werden, eine Mindestzahl von Beschäftigungsmöglichkeiten und Stellen für Personen aus der Sozialhilfe bereitzustellen.</p>	<p>Zu Abs. 1: Entspricht grundsätzlich der bisherigen Regelung. Neu wird der Aspekt der beruflichen Qualifizierung betont und hierfür eine besondere Rechtsgrundlage in der Sozialhilfe geschaffen. Weil es immer weniger Stellen für Personen ohne Berufsausbildung gibt und die Mehrzahl der unterstützten Erwachsenen nicht über einen Berufsabschluss verfügt, werden Qualifizierungsprogramme in der Sozialhilfe immer wichtiger und benötigen deshalb eine explizite gesetzliche Grundlage.</p> <p>Zu Abs. 2: Entspricht weitgehend dem bisherigen Abs. 2</p> <p>Zu Abs. 3: Unverändert</p> <p>Zu Abs. 4: Immer wichtiger wird die Koordination der Angebote der Sozialhilfe mit den Integrations- und Beschäftigungsangeboten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs. Es geht hier vor allem darum, Doppelspurigkeiten bei den Angeboten zu vermeiden und die verschiedenen Angebote bestmöglich aufeinander abzustimmen.</p> <p>Zu Abs. 5: Neu ist die Verpflichtung, dass sich staatliche oder vom Staat beherrschte bzw. durch staatliche Subventionen geförderte Betriebe an der Aufgabe der Arbeitsintegration beteiligen sollen. Diese Verpflichtung ist sachgerecht und zielführend. Damit wird sichergestellt, dass mit verbindlichen Massnahmen eine hinreichende Zahl von</p>

		Arbeits- und Beschäftigungsplätzen im öffentlichen Bereich geschaffen werden kann. Es wird Sache der Ausführungsgesetzgebung sein, differenzierte Vorgaben hierfür aufzustellen. Die zu schaffenden Stellen können auch Teillohnstellen sein, vgl. hierzu die Bemerkungen zu Art. 72 a SHG.
Art. 72a SHG <i>Neuer Artikel</i>	Art. 72a SHG <i>Besondere Integrationsprogramme und Förderung von Teillohnstellen</i> 1 Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann zur besseren Vermittlung von arbeitslosen Personen aus der Sozialhilfe besondere Programme und Projekte lancieren. Sie achtet dabei auf eine enge Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und kann Sonderaufwendungen derselben abgelten. 2 Für Personen mit einer Leistungseinschränkung oder mit besonderen Nachteilen auf dem Arbeitsmarkt werden in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern Teillohnstellen gefördert.	Zu Abs. 1: Besondere Projekte wie der Masterplan Sozialhilfe sollen sich auf eine spezielle gesetzliche Grundlage stützen können. Die Regelung betont die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Falls sich z.B. Wirtschaftsverbände besonders für die Arbeitsintegration engagieren, soll es möglich sein, entsprechende Aufwendungen abzugelten. Damit soll ein finanzieller Anreiz für die Wirtschaft geschaffen werden. Zu Abs. 2 Die Erfahrung zeigt, dass es für Personen mit Leistungseinschränkungen oft nur noch mit Teillohnverträgen möglich ist, eine Stelle im Arbeitsmarkt zu finden. Bei diesem Ansatz entspricht der Lohn der erbrachten Leistung. Das führt dazu, dass branchenübliche Löhne im Einzelfall unterschritten werden können. Dies bedingt enge Absprache mit den Sozialpartnern.

## Kosteneinsparung bei stationären Aufenthalten von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien

Bisheriger Gesetzestext	Vorschlag für neue Bestimmung	Kommentar
<p><i>Vgl. u.a. Art. 68 SHG: Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf bei Kindern und Jugendlichen</i></p> <p><i>Das SHG kennt zwar verschiedene Bestimmungen zur Finanzierung und Abrechnung von stationären Aufenthalten von Kindern und Jugendlichen in Heimen (vgl. u.a. Art. 74a Abs. 1 SHG: «Der Regierungsrat kann Vorschriften über die für die Beitragsgewährung anrechenbaren Kosten erlassen».) Eine explizite Bestimmung, welche es erlaubt, das Angebot der stationären Einrichtungen und der Pflegefamilien wirksam zu steuern und auf kostengünstige Tarife hinzuwirken, fehlt jedoch bislang im Gesetz. Diese Lücke soll nun zumindest für die über den Sozialhilfelausgleich finanzierten Massnahmen geschlossen werden.</i></p>	<p>Art. 68 a SHG</p> <p><i>Angebot und Tarife für die stationäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen</i></p> <p>1 Aufwendungen für die stationäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien können nur dann dem Lastenausgleich (Art. 78 ff) zugeführt werden, wenn die rechnungsstellende Institution von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion anerkannt ist.</p> <p>2 Die Anerkennung wird erteilt, wenn im Kanton Bern ein Bedarf für die entsprechenden Angebote und die Qualität der Angebote ausgewiesen ist.</p> <p>3 Die Anerkennung ist jeweils auf maximal 4ahre befristet.</p> <p>3 Der Regierungsrat legt für die anerkannten Institutionen und deren Angebote Höchsttarife fest.</p> <p>4 Vorbehalten bleiben Regelungen interkantonaler Vereinbarungen.</p>	<p>Der Regelungsvorschlag lehnt sich an die Lösung des Kantons Solothurn an.</p> <p>Der neu einzufügende Art. 68a enthält ein wirksames Konzept zur Steuerung von Angebot und Kosten. Diese sind in diesem Bereich erheblich und belaufen sich auf ca. 156 Mio. Franken pro Jahr, wovon ca. 110 Mio. Franken über den Lastenausgleich Sozialhilfe abgerechnet werden. Im Zuge der Gesetzesrevision sollte nicht nur der vorgeschlagene Art. 68a SHG neu ins Gesetz integriert werden. Die heutige unübersichtliche Normierung in den Art. 58 ff SHG muss grundsätzlich vereinfacht und transparenter gestaltet werden.</p> <p>Zu Abs. 1: In Zukunft sollen nur noch Aufwendungen über den Lastenausgleich Sozialhilfe abgerechnet werden können, wenn eine Institution vom Kanton anerkannt ist.</p> <p>Zu Abs. 2: Die Anerkennung wird erteilt, wenn einerseits ein Bedarf für die entsprechenden Dienstleistungen besteht und andererseits eine gute Qualität der Angebote gesichert ist. Das erfordert eine laufende Übersicht der GEF über Angebot und Nachfrage sowie über die Qualität der anerkannten Institutionen. Die Regelung erlaubt es der GEF, das Angebot quantitativ und qualitativ wirksam zu steuern.</p> <p>Zu Abs. 3: Damit auch die Kosten wirksam gesteuert werden können, erweist sich die Festlegung von Höchsttarifen für die verschiedenen Angebote</p>

		als notwendig. Zu Abs. 4: Für die stationäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen sind interkantonale Vereinbarungen wichtig. Deshalb wird in Abs. 4 ein entsprechender Vorbehalt formuliert.
--	--	--

### Optimierung der Gesundheitskosten

Bisheriger Gesetzestext	Vorschlag für neue Bestimmung	Kommentar
Es gibt keine (explizite) Bestimmung im SHG, welche die Steuerung der Gesundheitskosten zulässt. Hinweise hierzu gibt es lediglich in der Sozialhilfeverordnung. Die entsprechenden Regelungen reichen aber nicht aus, um die Gesundheitskosten wirksam zu steuern.	<p>Art. 30a SHG</p> <p><i>Krankenversicherung</i></p> <p>1 Die Sozialhilfe übernimmt die Kosten für eine günstige obligatorische Krankenpflegeversicherung, soweit diese die individuelle Prämienverbilligung übersteigen.</p> <p>2 Unterstützte Personen können verpflichtet werden, eine bestimmte Franchise zu wählen oder sich in einem bestimmten Versicherungsmodell zu versichern, wenn sich so Kosteneinsparungen ergeben oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.</p> <p>3 Die individuellen Verhältnisse und die voraussichtliche weitere Dauer der Sozialhilfeunterstützung sind beim Entscheid angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Einschränkung der freien Wahl von Franchise und Versicherungsmodell ist eine Einschränkung der verfassungsrechtlich gewährleisteten persönlichen Freiheit. Die Einschränkung dieser Freiheit setzt eine explizite gesetzliche Grundlage voraus. Die Einschränkung der persönlichen Freiheit muss die Ausnahme bleiben und soll nur in begründeten Fällen zur Anwendung kommen, wenn sich dadurch Kosteneinsparungen ergeben oder solche zu erwarten sind. Eine generelle Einschränkung der Freiheit, welche die Verhältnisse im Einzelfall nicht berücksichtigt, müsste als unverhältnismässig und damit als rechtswidrig angesehen werden.</p> <p>Zu Abs. 1: Hier wird der Grundsatz festgehalten, dass unterstützte Personen sich bei einer günstigen Krankenkasse versichern müssen. Die heutige Regelung der Sozialhilfeverordnung, dass dies eine der 10 günstigsten Krankenkassen sein muss, ist sachgerecht.</p> <p>Zu Abs. 2: Die Ausnahme von der freien Wahl der Franchise und des Versicherungsmodells muss im Einzelfall mit (erwarteten) Kosteneinsparungen</p>

		<p>begründet werden können. Nicht zulässig wäre es, unterstützten Personen generell z.B. ein Hausarztmodell vorzuschreiben.</p> <p>Zu Abs. 3: Wenn jemand voraussichtlich bald von der Sozialhilfe abgelöst werden kann, macht es keinen Sinn, eine bestimmte Versicherungsart oder eine bestimmte Franchise vorzuschreiben. Zurückhaltung ist auch angezeigt bei chronischen oder schweren Erkrankungen.</p>
--	--	---

## 7. Glossar

<i>Anreizleistungen</i>	Mit Anreizleistungen soll insbesondere die soziale und berufliche Integration von unterstützten Personen gefördert werden. Die SKOS-Richtlinien unterscheiden zwei Arten von Anreizleistungen: Die (>) Integrationszulage und den (>) Einkommensfreibetrag. Bis zur Revision von 2015 gab es zudem die Minimale Integrationszulage (MIZ).
<i>BIAS</i>	Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe (BIAS). Diese über den kantonalen Lastenausgleich finanzierten Programme dienen der beruflichen und sozialen Integration von Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe. Jede Gemeinde hat Zugang zu einem BIAS-Anbieter, welcher in eigenen Betrieben und durch die Vermittlung von Personen in den Arbeitsmarkt für Beschäftigung und Verdienstmöglichkeiten sorgt.
<i>Einkommensfreibetrag (EFB)</i>	Zur Förderung der Berufstätigkeit wird in der Sozialhilfe ein Einkommensfreibetrag gewährt. Dieser liegt gemäss den SKOS-Richtlinien zwischen 400 und 700 Franken pro Monat. Im Kanton Bern liegt der Einkommensfreibetrag zwischen 200 und 600 Franken und ist abhängig vom Beschäftigungsgrad. Mit dem Einkommensfreibetrag wird Erwerbsarbeit in der Sozialhilfe finanziell belohnt.
<i>Integrationszulage (IZU)</i>	Mit der Integrationszulage werden Leistungen nicht erwerbstätiger Personen finanziell anerkannt, welche diese für ihre soziale und/oder berufliche Integration erbringen. Die Integrationszulage beträgt gemäss den SKOS-Richtlinien zwischen 100 und 300 Franken im Monat und ist abhängig von der erbrachten Integrationsleistung. Im Kanton Bern beträgt die Integrationszulage 100 Franken im Monat.
<i>Situationsbedingte Leistungen (SIL)</i>	Situationsbedingte Leistungen berücksichtigen die besondere gesundheitliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Situation von unterstützten Personen. Sie können dann ausgerichtet werden, wenn sie im Einzelfall sinnvoll sind und ein gutes Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen besteht. Sie ergänzen die Sozialhilfe gezielt und Bedarfsgerecht. Als SIL gelten beispielsweise Zahnarztkosten oder Kosten für die familienexterne Kinderbetreuung. Die SIL machen im Kanton Bern ca. 5% der ausgerichteten Leistungen in der Sozialhilfe aus.

## 8. Anhang 1: Medienmitteilung des Regierungsrats zur Teilrevision des Sozialhilfegesetzes vom 3. Januar 2017

Teilrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe: Regierungsrat will Kosten im Sozialbereich senken  
3. Januar 2017 – Medienmitteilung; Regierungsrat:

**Der Regierungsrat hat die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) beauftragt, bis im Sommer 2017 einen Entwurf zur Teilrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) zu erarbeiten. Mit Blick auf diese Gesetzgebungsarbeiten hat die Regierung neue Eckwerte im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe festgelegt, die den Kanton und die Gemeinden finanziell entlasten sollen. Mit gezielten Anreizen soll die Erwerbsarbeit gegenüber dem Bezug von Sozialhilfe wieder attraktiver werden. Der Regierungsrat geht durch die neuen Massnahmen von jährlich wiederkehrenden Entlastungen von 15 bis 25 Millionen Franken aus, die je hälftig dem Kanton und den Gemeinden zugutekommen werden.**

Auslöser für die bevorstehende Teilrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) ist die vom Grossen Rat im September 2013 überwiesene Motion [«Kostenoptimierung in der Sozialhilfe»](#). Diese forderte eine Senkung der gesamten Sozialhilfekosten um rund 22 Millionen Franken pro Jahr. Gleichzeitig fordert der Vorstoss, dass die Rahmenbedingungen auf Gesetzesstufe definiert werden, damit der Grosse Rat den Umfang der wirtschaftlichen Sozialhilfe festlegen kann. Zur Umsetzung der Motion hat der Regierungsrat bereits anfangs 2014 zwei Massnahmen umgesetzt. So hat er die Integrationszulage aufs Minimum gesenkt und die periodisch vorgesehene Teuerungsanpassung gestrichen.

Nachdem der im Mai 2015 vom Regierungsrat vorgestellte Entwurf für die SHG-Teilrevision kontrovers aufgenommen wurde und sich die Parteien zu keinem Kompromiss durchringen konnten, lud der Regierungsrat zu einem runden Tisch ein. Nach drei Treffen lagen Revisions- und Umsetzungsvorschläge vor, die jedoch später in der Konsultation abgelehnt wurden. Daher hat der Regierungsrat nun neue Eckwerte festgelegt, welche jetzt in den neuen Revisionsentwurf des SHG einfließen.

### **Bisherige Massnahmen haben ungenügend gewirkt**

Aus Sicht des Regierungsrates haben die bisher umgesetzten Massnahmen als Folge der vom Grossen Rat überwiesenen Motion die Sozialhilfekosten nur ungenügend gesenkt. Nach wie vor sind sowohl die finanzielle Belastung als auch der Druck auf weitere Kürzungen bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe hoch. Die Sozialhilfequote des Kantons Bern liegt nach wie vor deutlich über dem schweizerischen Durchschnitt. Daher hat der Regierungsrat folgende Eckwerte festgelegt, die in die SHG-Teilrevision aufgenommen werden und die finanzielle Belastung von Kanton und Gemeinden senken sollen:

- Die grundsätzliche Orientierung der finanziellen Leistungen der Sozialhilfe an den [SKOS-Richtlinien](#) soll neu im SHG festgeschrieben werden. Allerdings soll eine generelle Absenkung des Grundbedarfs um 10 Prozent erfolgen, damit die Erwerbstätigkeit gegenüber dem Bezug von Sozialhilfe attraktiver wird.

- Bei einigen Bezugskategorien erachtet der Regierungsrat weiter gehende Senkungen des Grundbedarfs als angezeigt:
  - Für Vorläufig Aufgenommene, die nach sieben Jahren von der tiefer angesetzten Asylsozialhilfe in die ordentliche Sozialhilfe wechseln, soll der Grundbedarf gegenüber den SKOS-Richtlinien um 15 Prozent gesenkt werden, sofern sie sich noch keine eigene wirtschaftliche Existenz aufgebaut haben.
  - Für Junge Erwachsene im Alter von 18 bis 25 Jahren soll der Grundbedarf ebenfalls um 15 Prozent gesenkt werden. Wer jedoch in diesem Alter weder eine Ausbildung absolviert noch erwerbstätig ist, muss eine Kürzung um 30 Prozent hinnehmen. Die Anreize sollen so ausgestaltet sein, dass eine lebenslange Sozialhilfeabhängigkeit vermieden werden kann.
  - Ebenfalls gesondert zu behandeln sind Menschen ohne Sprachkenntnisse in Deutsch oder Französisch. Wer nicht Sprachniveau A1 erreicht, sieht sich mit einer Kürzung des Grundbedarfs von 30 Prozent konfrontiert. Der Druck auf den Erwerb von Kenntnissen einer der beiden Amtssprachen ist zwingend zu erhöhen.
  - Alleinerziehende mit Kindern unter 12 Monaten und Personen über 60 Jahre sowie Menschen mit einer Behinderung werden von diesen Massnahmen ausgenommen.

### **Anreize für höhere Zulagen**

Zur Förderung der wirtschaftlichen Integration der Sozialhilfebeziehenden sieht der Regierungsrat in zwei Punkten Mehrausgaben vor:

- Gemäss SKOS beträgt die Integrationszulage zwischen 100 und 300 Franken pro Person und Monat. Der Kanton Bern hat die Integrationszulagen auf 100 Franken beschränkt. Neu soll die monatliche Ausrichtung wiederum bis zu 300 Franken betragen können. Allerdings sind die Anforderungen dafür deutlich konsequenter als heute umzusetzen.
- Eine weitere Möglichkeit zur Motivation für die wirtschaftliche Selbständigkeit besteht in der grosszügigeren Zulassung von Einkommens-Freibeträgen (EFB). Damit wird primär das Ziel verfolgt, die Erwerbsaufnahme oder die Erhöhung des Arbeitspensums zu erleichtern. Die SKOS-Richtlinien legen fest, dass auf Erwerbseinkommen ein EFB von 400 bis 700 Franken pro Monat gewährt wird. Heute werden im Kanton Bern in den ersten sechs Monaten des Sozialhilfebezugs EFB von 200 bis 600 Franken pro Monat gewährt, nachher von maximal 400 Franken pro Monat. In dieser Beziehung soll der Kanton Bern wieder die SKOS-Richtlinien anwenden.

Diese Änderungen des Sozialhilfegesetzes werden nach Beratung im Grossen Rat voraussichtlich gegen Ende 2018 in Kraft gesetzt.

## 9. Anhang 2: SKOS-Grundbedarf: Aktualisierte Berechnungen des Bundesamts für Statistik BFS, 2014 (Auszüge)

(...)

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) hat beschlossen, den Grundbedarf der Sozialhilfe zu überprüfen. Der heutige Betrag für den Grundbedarf stützt sich auf Berechnungen basierend auf Daten von 1998 (Studie Gerfin 2004). Um über eine aktuelle wissenschaftliche Grundlage für fachliche Auseinandersetzungen und die zukünftige Ausgestaltung der Richtlinien zu verfügen, sollen diese Berechnungen aktualisiert werden. Ziel ist es zu überprüfen, inwiefern die Beträge des Grundbedarfs noch dem Konsumverhalten der einkommensschwächsten 10% der Schweizer Haushalte entsprechen, wie es in den Richtlinien der SKOS festgehalten ist.

(...)

In der SKOS-Richtlinie B.2.1 werden die Waren und Dienstleistungen aufgeführt, die zum Grundbedarf gehören:

- Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren
- Bekleidung, Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrichtgebühren
- Kleine Haushaltsgegenstände
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst bezahlte Medikamente)
- Verkehrsauslagen, inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)
- Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post)
- Unterhaltung und Bildung (z.B. Konzession Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial)
- Auswärts eingenommene Getränke
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)

(...)

Ein Vergleich der oben berechneten Ausgaben für den Grundbedarf mit den von der SKOS aktuell empfohlenen Grundbeträgen zeigt, dass die durch das BFS auf Basis der HABE 2009-2011-Daten geschätzten Grundbedarfswerte nach dem von der SKOS definierten Aggregat sowohl für Ein- als auch Zweipersonenhaushalte über den aktuellen Werten liegen (vgl. T4). Für Einpersonenhaushalte liegt dieser Wert 90 Franken über dem aktuellen Betrag, bei den Zweipersonenhaushalten sind es 97 Franken. Für die weiteren Haushaltsgrößen können aufgrund der geringen Fallzahlen und den damit verbundenen statistisch nicht stabilen Resultaten keine Aussagen gemacht werden.

**T4 Ausgaben Grundbedarf der einkommensschwächsten 10 Prozent der Bevölkerung nach Haushaltsgrösse, HABE 2009-2011**

	<b>Grundbedarf SKOS (2014)</b>	<b>Berechnung BFS für das SKOS-Aggregat</b> Ausgaben für den Grundbedarf der einkommens- schwächsten 10% der Bevölkerung, HABE 2009-2011	<b>Differenz</b>
1 Person	<b>986</b>	<b>1'076 (992-1'160)</b>	<b>+90</b>
2 Personen	<b>1'509</b>	<b>1'606 (1'494-1'718)</b>	<b>+97</b>

### 10. Anhang 3: Integrationszulage und Einkommensfreibetrag in den Kantonen (Stand 1.1.2017, Quelle: SKOS)

Maximalwerte der Anreizleistungen in den Kantonen			
	<i>Integrationszulage IZU max.</i>	<i>Einkommensfreibetrag EFB max.</i>	<i>Weitere Zulagen</i>
<b>AG</b>	Fr. 200	Fr. 400	-
<b>AI</b>	Einzelfallbeurteilung	Fr. 400	-
<b>AR</b>	Fr. 300	Fr. 400	-
<b>BE</b>	Fr. 100	Fr. 600	-
<b>BL</b>	-	Fr. 400	-
<b>BS</b>	Fr. 100	Fr. 400	Alleinerziehende
<b>FR</b>	Fr. 250	Fr. 400	-
<b>GE</b>	Fr. 300	Fr. 500	SMI; Familles; Familles monoparentaux; Rentiers AI/AVS
<b>GL</b>	Fr. 300	Fr. 400	-
<b>GR</b>	Fr. 300	Fr. 500	-

<b>JU</b>	Fr. 300	Fr. 400	-
<b>LU</b>	Fr. 200	Fr. 500	-
<b>NE</b>	Fr. 200	Fr. 400	Familles
<b>NW</b>	Fr. 300	Fr. 600	-
<b>OW</b>	Fr. 300	Fr. 500	-
<b>SG</b>	Fr. 300	Fr. 400	-
<b>SH</b>	Fr. 300	Fr. 500	-
<b>SO</b>	Fr. 400	Fr. 600	-
<b>SZ</b>	Fr. 200	Fr. 600	-
<b>TG</b>	Fr. 300	Fr. 400	-
<b>TI</b>	Fr. 200	-	Familien (Fr. 200 pro Monat für Kinder < 16 Jahre)
<b>UR</b>	Fr. 200	Fr. 500	-
<b>VD</b>	-	Fr. 200	Jeunes adultes vivant seuls et étant "actifs"
<b>VS</b>	Fr. 500	Fr. 750 par ménage	indemnité stages et contrat insertion
<b>ZG</b>	Fr. 300	Fr. 600	-
<b>ZH</b>	Fr. 300	Fr. 600	-